

In §11 Abs. 1 lit. a des Bürgerrechtsgesetzes wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber für die Erlangung des Schweizerischen Bürgerrechtes mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind, d.h. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Auf Beschluss des Grossen Rates vom 19. Oktober 2017 gilt gemäss §11 Abs. 2 der Nachweis für Abs. 1 lit. a als erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die obligatorische Schule vollständig in der Schweiz, davon die gesamte Sekundarstufe I im Kanton Basel-Stadt besucht haben.

Die Motion Beatrice Isler und Konsorten «Streichung von §11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes » (21.5643.01) verlangte, dass der Absatz 2 des §11 gestrichen und die Befragung hinsichtlich §11 Abs. 2 für alle Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werde. Denn die Praxis habe gezeigt, dass einem Grossteil der fraglichen Bewerberinnen und Bewerber trotz schulischer Bildung in der Schweiz / in Basel die zur Erlangung der Einbürgerung vorausgesetzten Kenntnisse fehlen. Zudem ergäben sich Ungerechtigkeiten und nicht nachvollziehbare Situationen: Zum Beispiel müssen ältere Bewerbende, welche die gesamte Schulzeit in der Schweiz bzw. in Basel verbracht haben, keine Befragung leisten. Andere hingegen, welche ein paar wenige, für das fragliche Wissen irrelevante Primarschuljahre nicht in der Schweiz verbracht haben, müssen sich der Befragung stellen. Ebenso kann es zu seltsamen Situationen innerhalb von Familien kommen, bei denen ein Teil der Kinder befragt wird, ein Teil nicht.

Die Motion wurde im November 2021 vom Grossen Rat abgelehnt. Der Rat sah es in der Mehrheit als richtig an, dass Personen, welche seit ihrer frühesten Kindheit in der Schweiz wohnen und auch schulisch sozialisiert wurden, nicht noch zu geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen befragt werden - egal ob sie es in der Schule gelernt haben oder nicht, da sollen sie gleichgestellt sein mit den Altersgenossen mit Schweizer Bürgerrecht.

Die Motionäre anerkennen aber den in der Motion Isler und Konsorten monierten Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Anpassung des §11 Abs. 2 vorzulegen, welche insbesondere die seltsamen Situationen innerhalb von Familien verhindert. Er soll dazu auch die Einbürgerungskommission konsultieren. Da offenbar darüber Zweifel bestehen, ob die Schule die fraglichen Grundkenntnisse heute ausreichend vermittelt, soll dem Kanton zudem der gesetzliche Auftrag erteilt werden, die Vermittlung der Grundkenntnisse in der Schule auch sicherzustellen.

David Wüest-Rudin, Beatrice Isler, Daniel Albietz, Alex Ebi, Niggi Daniel Rechsteiner, Thomas Widmer-Huber, Thomas Müry, Roger Stalder